

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **24. Mai 2018**

Nr.: **12/2018**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
27	18.05.2018	Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	82-86
28	18.05.2018	Bebauungsplan Nr. 66a „Wilmsberg-Süd II / südlicher Teil“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	87-91
29	22.05.2018	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 17. Mai 2018	92-96

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“

- 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Bahnhof Burgsteinfurt" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

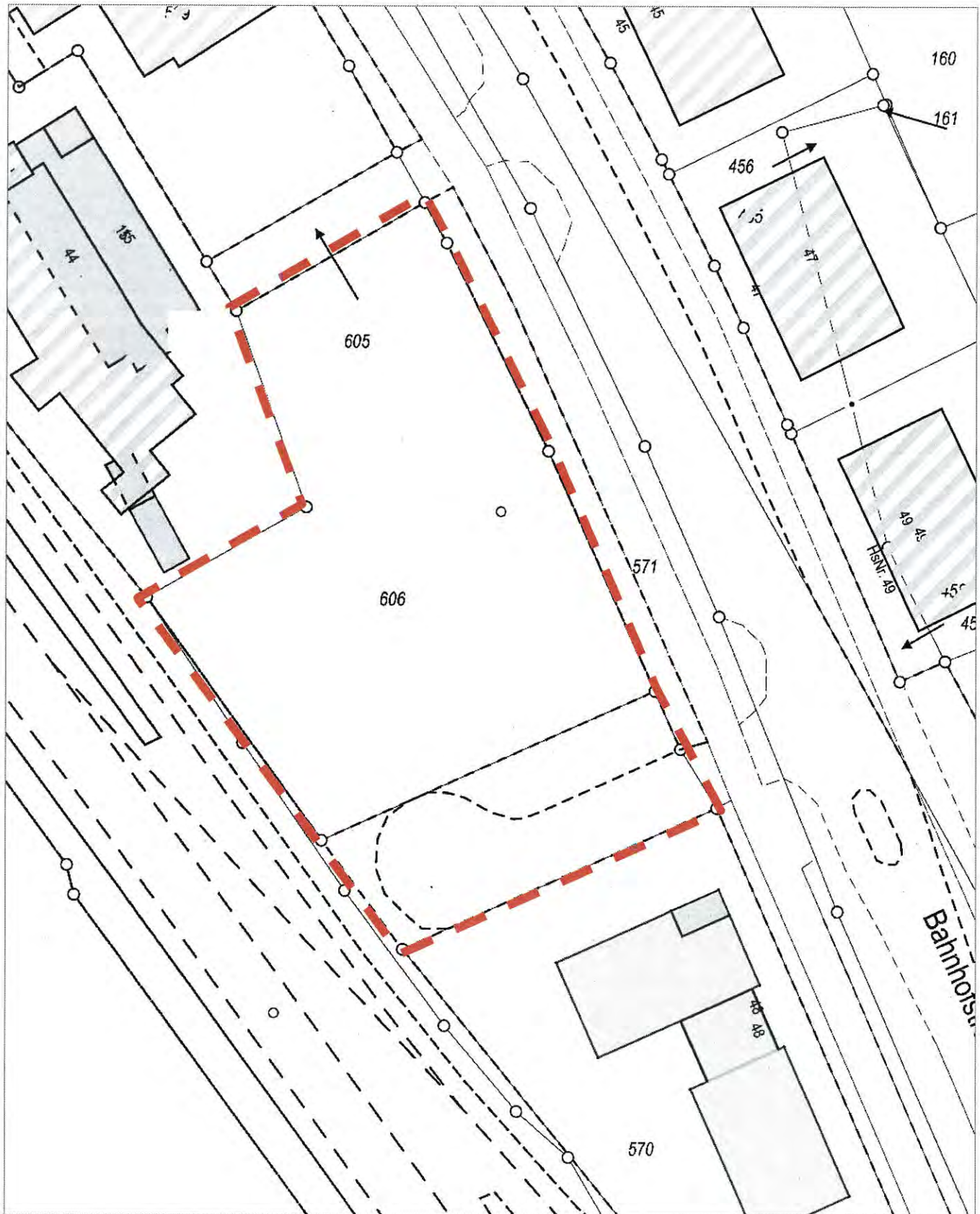
„Gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

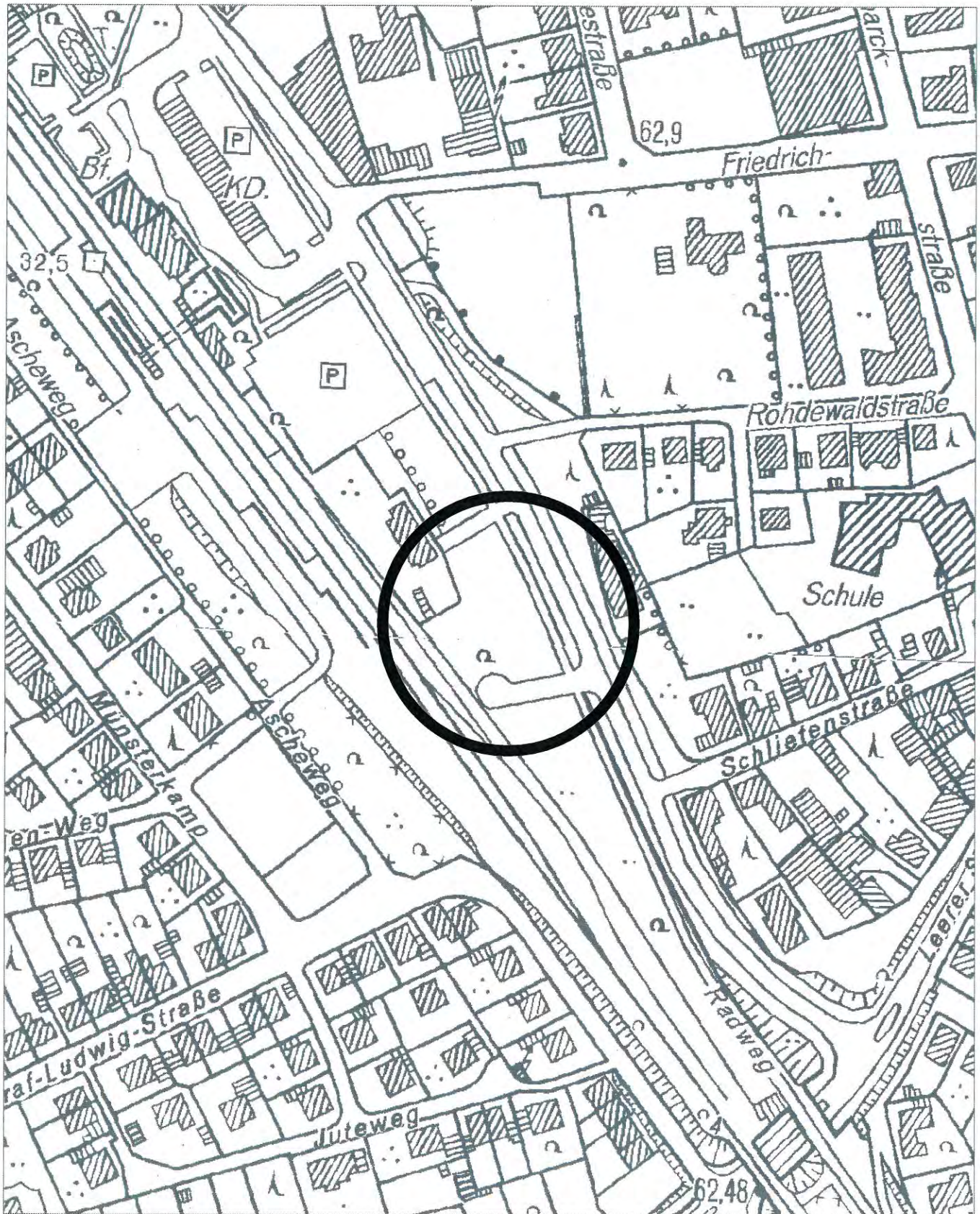
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 5. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich



Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 5. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Übersichtsplan



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 21.09.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Bahnhof Burgsteinfurt" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 18.05.2018

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

i.V.



Lindemann
1. Beigeordnete

(Abl. 12/18/27)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66a „Wilmsberg-Süd II / südlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66a "Wilmsberg-Süd II / südlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

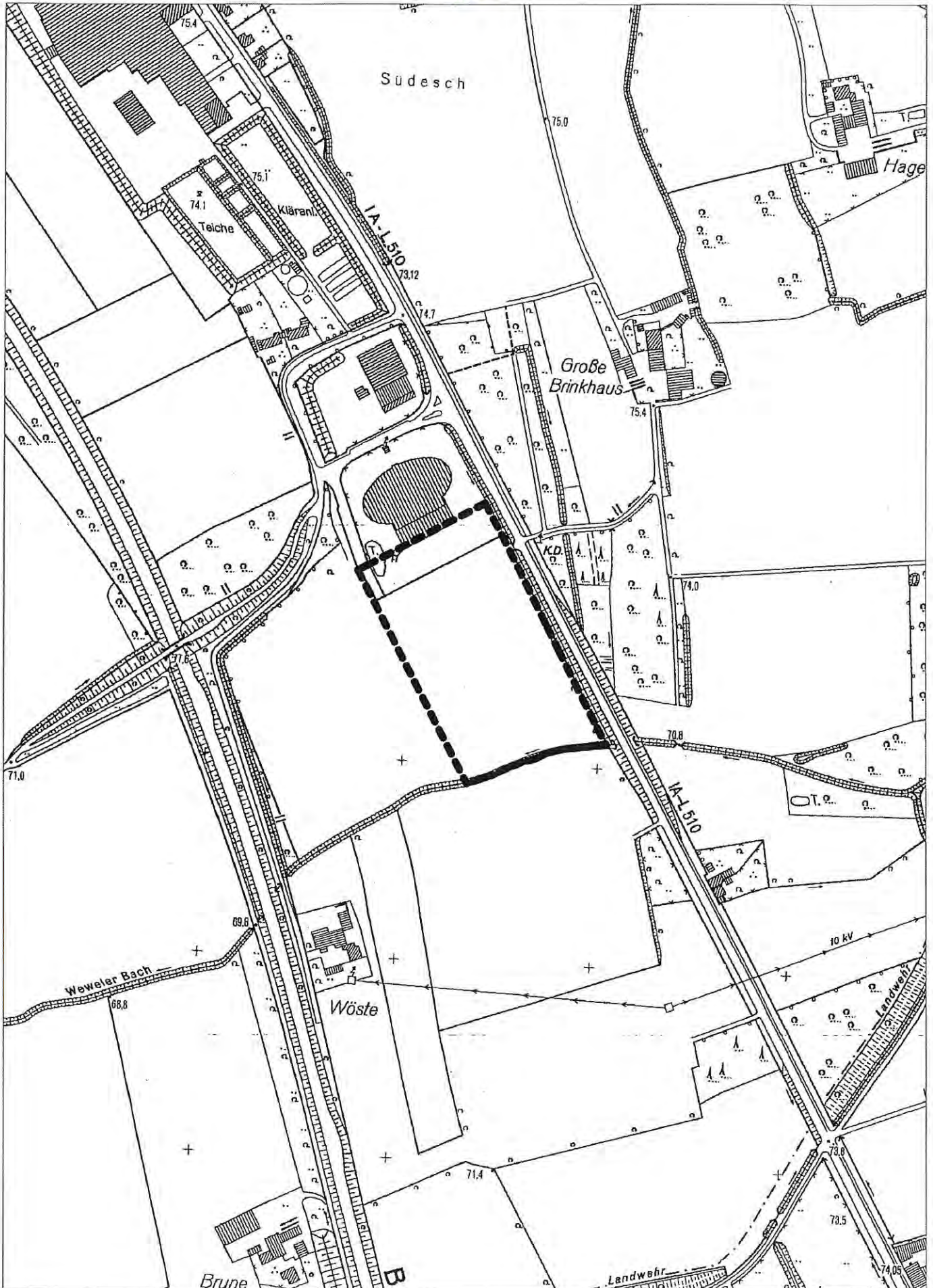
„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zuletzt geänderten Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 66a „Wilmsberg-Süd II / südlicher Teil“ der Kreisstadt Steinfurt mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

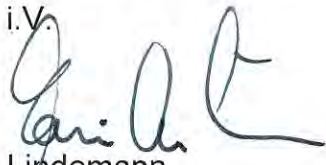
Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66a „Wilmsberg-Süd II / südlicher Teil“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 18.05..2018

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

i.V.



Lindemann
1. Beigeordnete

(Abl. 12/18/28)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Steinfurt vom 22.05.2018

Ordnungsbehördliche V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Steinfurt

vom 17. Mai 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Steinfurt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 17. Mai 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt dürfen im Zeitraum vom 27. Mai 2018 bis einschließlich 31.12.2018 an den nachstehend aufgeführten Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

I. Stadtteil Burgsteinfurt

- 1.) 27. Mai 2018 aus Anlass des Maimarktes; ausschließlich für den Bereich des Gewerbegebiets Sonnenschein
- 2.) 07. Oktober 2018 aus Anlass des Erntedankmarktes
- 3.) 09. Dezember 2018 aus Anlass des Nikolausmarktes

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

II. Stadtteil Borghorst

- 1.) 02. September 2018 aus Anlass des Schweinemarktes
- 2.) 28. Oktober 2018 aus Anlass des Muffenmarktes
- 3.) 16. Dezember 2018 aus Anlass des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt, insbesondere auch im Gewerbegebiet Sonnenschein privilegierten Bereiche werden entsprechend definiert bzw. ausgewiesen, vgl. Anlagen 1 – 3.

§ 2

Verkaufsstellen „in den Bereichen der Altstadt im Stadtteil Burgsteinfurt und Bagno/Buchenberg“ des staatlich anerkannten Erholungsortes Steinfurt dürfen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, für den Verkauf von Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind (wie z.B. Leinen- und Blaudruck), Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen geöffnet sein.

Von der Freigabe ausgenommen sind drei Adventssonntage, der erste und zweite Weihnachtstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag) im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Zeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Steinfurt vom 21. März 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

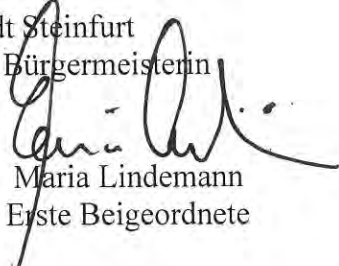
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 22.05.2018

Stadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
I.V.

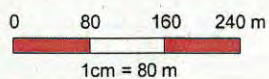

Maria Lindemann
Erste Beigeordnete

-94-

BURGSTEINFURT



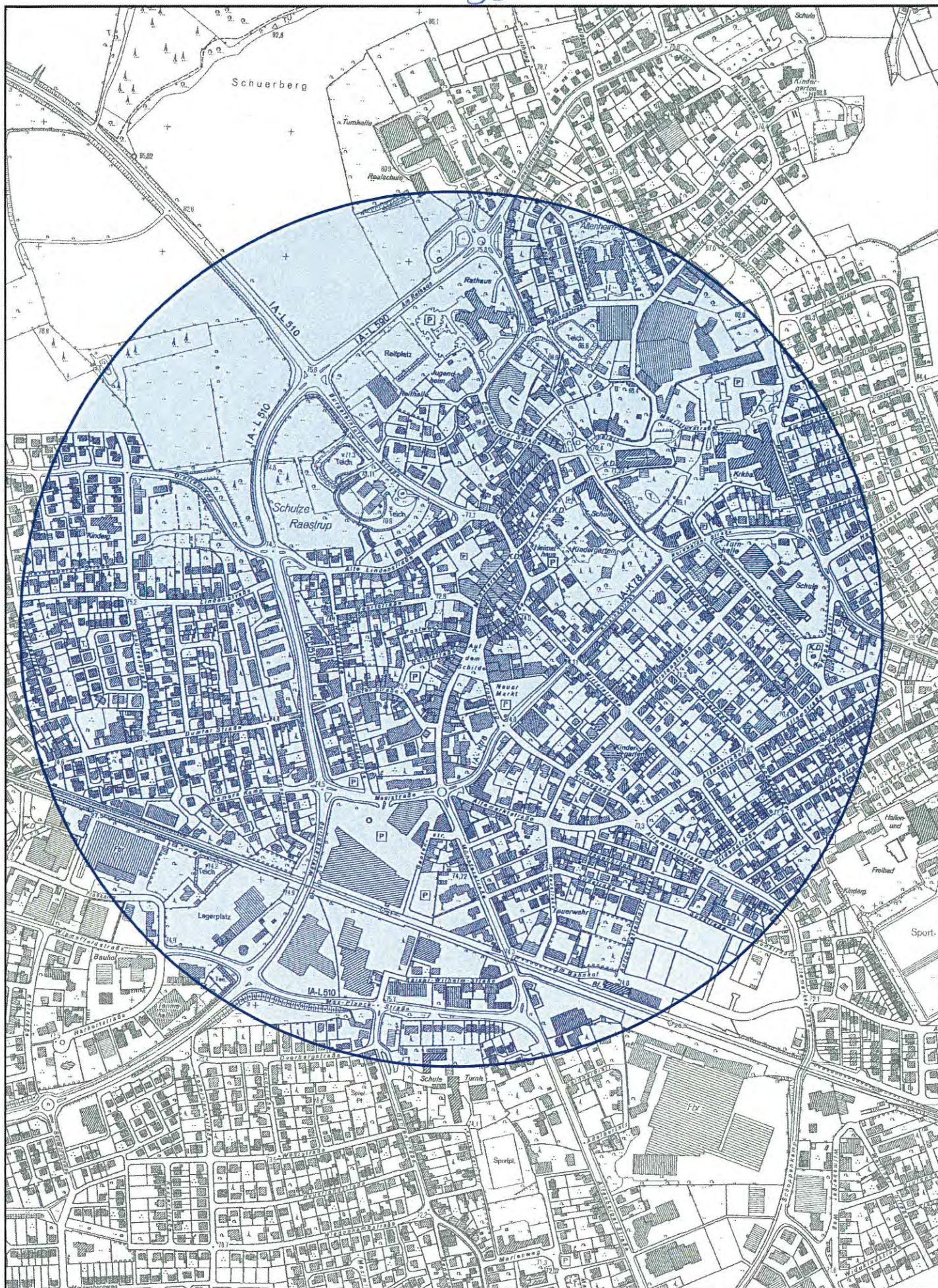
Maßstab 1 : 8.000



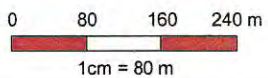
Burgsteinfurt - Vorschlag 700m-Radius

ANLAGE 1





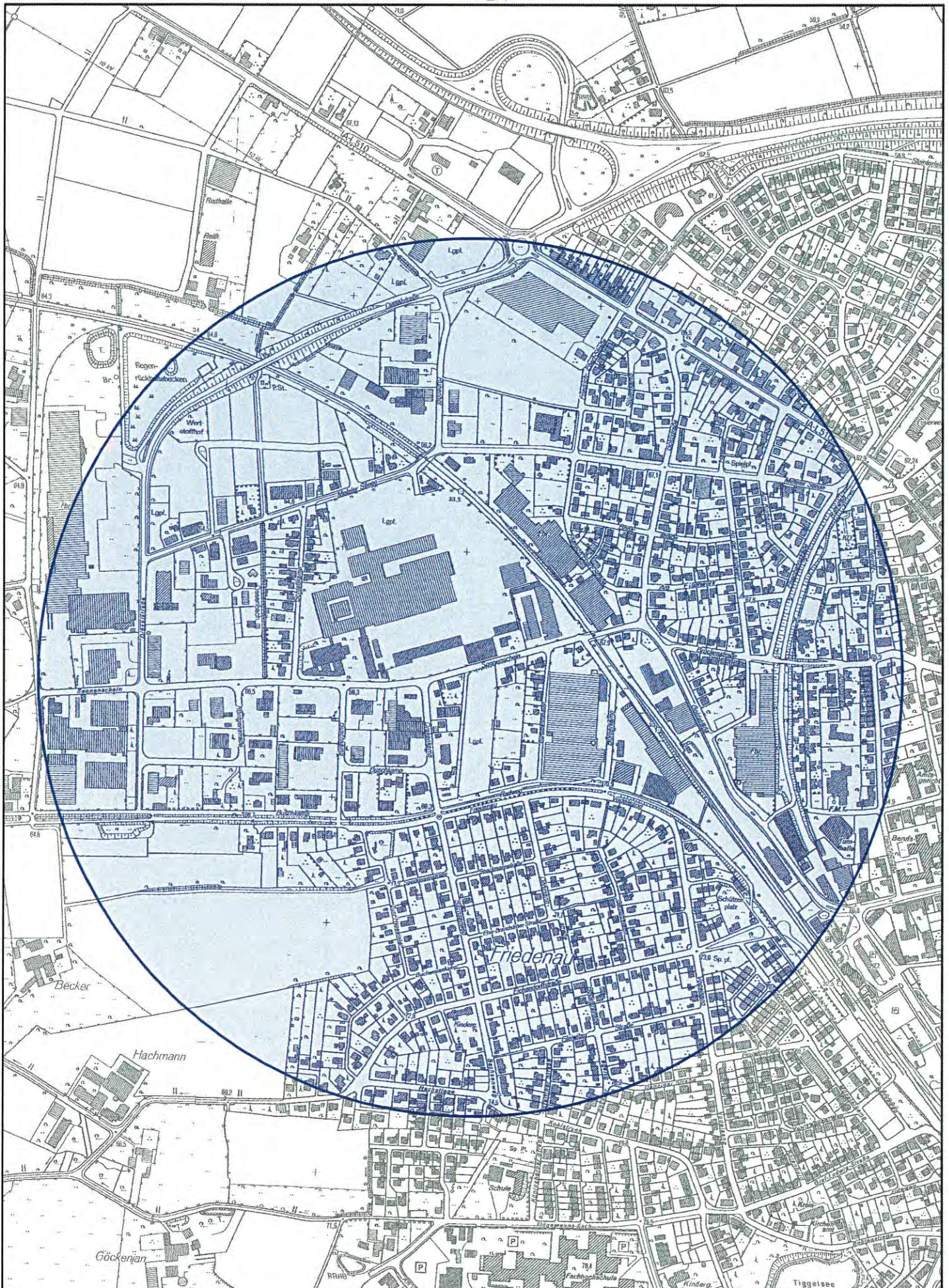
Maßstab 1 : 8.000



Borghorst - Vorschlag 700m-Radius

ANLAGE 2,





Maßstab 1 : 8.000

0 80 160 240 m

1cm = 80 m

GE Sonnenschein - Vorschlag 700m-Radius

ANLAGE 3



(Abt. 12/18/29)